

GEN
08. Sep. 2023.
Gemeinde
Mansteider Grund Helbra



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2015
der Gemeinde Klostermansfeld**

Az.: 14.51.21
Datum: 05.09.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	10
5.4.1	Bilanzaktiva.....	10
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2015 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	2.051.600 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.437.300 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.806.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.418.400 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	95.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	120.100 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	90.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	284.000 EUR	
§ 2	Kreditermächtigung	90.000 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.558.100 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.
	Gewerbesteuer	350 v. H.

B₁ Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 13.05.2015 den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit der Auflage, den Kredit nur für die Baumaßnahme der Rettungswache und nur für die dazu benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen und die Gemeinde darf entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 1.500.00000 EUR unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung wird angeordnet.
2. Spätestens am 31.12.2015 ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

3. Es wird angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten, um Erträge zu erhöhen und Aufwendungen einzusparen. Die Einsparungen sind zur Reduzierung des Liquiditätskredites zu verwenden. Die Fortschreibung ist bis spätestens zum 30.09.2015 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Seitens der Gemeinde wurde eine Verlängerung bis zum 30.03.2016 beantragt, die Kommunalaufsichtsbehörde gab dieser Fristverlängerung jedoch nicht statt. Der Gemeinde wurde eine Verlängerung bis maximal 31.12.2015 zugesagt. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 05.11.2015 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO Doppik eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 21.05.2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Weiterhin wurde angeordnet, im Stellenplan mittelfristig im Bereich Bauhof zum Ende der Altersteilzeitregelung (31.10.2018) die frei werdende Stelle mit einem k.w.-Vermerk zu versehen. Dieser Vermerk wurde lt. Verfügung bereits zum 31.12.2017 angebracht. Eine Änderung im Stellenplan der Haushaltssatzung 2016 erfolgte nicht.

Um die Haushaltssatzung 2015/2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedurfte es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung der Gemeinde.

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 02.06.2015 den Beitrittsbeschluss gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 13.05.2015.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011, die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2015 stellte der Bürgermeister am 01.03.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 09.03.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2015 wurde am 09.03.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2015 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2015	Bilanz zum 31.12.2015		Ergebnisrechnung 2015
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 11.532,72 €	<u>Anlagevermögen</u> 9.891.490,65 €	<u>Eigenkapital</u> 2.263.059,19 € -> dav. Jahresergebnis -259.862,20 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.153.527,41 €
<u>Einzahlungen</u> 2.620.702,16 €	<u>Umlaufvermögen</u> 225.054,30 € -> davon liquide Mittel 54.742,81 €	<u>Sonderposten</u> 4.590.437,51 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.577.492,07 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 81.918,61 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 54.742,81 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 3.181.129,64 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.413.389,61 €
	<u>Bilanzsumme</u> 10.116.544,95 €	<u>RAP</u> 0,00 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
		<u>Bilanzsumme</u> 10.116.544,95 €	Jahresfehlbetrag -259.862,20 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit ./.. 259.862,20 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 GemHVO Doppik für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz verbesserte sich das Jahresergebnis 2015 um rd. 197 TEUR.

Einnahmeseitig tragen die höheren Erträge insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 89.756,40 EUR, den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen vom Land mit 11.921,05 EUR sowie den Finanzerträgen mit 13.393,61 EUR zur Verbesserung bei.

Lediglich die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und –umlagen weisen Verringerungen von 2.352,40 EUR bzw. 16.933,67 EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz aus. Die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen/Bestandsveränderungen von 10.000,00 EUR weisen 2015 kein Ergebnis aus.

Der fortgeschriebene Planansatz der Aufwendungen weist für das HHjahr 2.524.559,88 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 2.413.389,61 EUR. Einsparungen zeigen sich bei den Personalaufwendungen mit 24.851,87 EUR. Die Transferaufwendungen verringerten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 111.044,95 EUR und beziehen sich hauptsächlich auf die allgemeinen Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Eine Verringerung um 12.049,39 EUR ist auch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu verzeichnen.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen erhöhten sich im Berichtsjahr um 11.743,00 EUR bzw. 26.340,16 EUR.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | ./. 420.724,28 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Haushaltsjahr 2015 keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | + 76.289,03 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 394.082,01 EUR |
| Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten deutlich gestiegen. Da die Gemeinde im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit keinen Überschuss erzielte, erfolgt die Finanzierung der Kredittilgung über Liquiditätskredite. | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | ./. 6.436,67 EUR |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.410.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Liquiditätskredite vom 17.12.2015 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2015 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein. Die Übereinstimmung mit dem letzten Tagesabschluss 2015 ist gegeben.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2015 gemäß § 44 GemHVO Doppik stellt sich wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2015	Plan-Ist-Vergleich
	-EUR-			
Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.806.500,00	1.832.454,50	1.865.214,56	+ 32.760,06
Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit	2.418.400,00	2.505.659,88	2.285.938,84	./ 219.721,04
Einz. Investitionstätigkeit	95.600,00	95.600,00	86.533,34	./ 9.066,66
Ausz. Investitionstätigkeit	120.100,00	152.574,90	10.244,31	./ 142.330,59
Einz. Finanzierungstätigkeit	90.000,00	90.000,00	670.000,00	+ 580.000,00
Ausz. Finanzierungstätigkeit	284.000,00	350.866,72	275.917,99	./ 74.948,73

Die Erhöhung der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt sich hauptsächlich in den höheren Steuern und ähnlichen Abgaben, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen. Minderungen werden bei den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen sowie den sonstigen Einzahlungen ausgewiesen. Auszahlungsseitig zeigt sich bei allen Auszahlungsarten eine Verringerung gegenüber dem Planansatz. Die Zinsen und ähnlichen Auszahlungen weisen im Berichtsjahr höhere Auszahlungen aus.

Die Auszahlungen für eigene Investitionen zeigen eine Abweichung von ./ 142.330,59 EUR, die auf die nicht getätigten Investitionen bei den sonstigen Baumaßnahmen zurückzuführen ist.

Die höhere Planabweichung bei der Finanzierungstätigkeit ist ausschließlich auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätskredit zurückzuführen.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Fehlbetrag von ./ 259.862,20 EUR ab, der sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ergibt und unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

B₃ Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Klostermansfeld nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 GemHVO Doppik ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2016.

Im Berichtsjahr 2015 glich die Gemeinde den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus dem Vorjahr in voller Höhe aus.

Die Rücklagenbestände aus den Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Bilanzstichtag 31.12.2015 nachfolgende Entwicklung:

Rücklagen	31.12.2015
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	125.430,03 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	883,94 EUR

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2015		
Aktiva	31.12.2015	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	97.744,76 EUR	./ 9.230,95 EUR
Sachanlagevermögen	9.160.486,94 EUR	./ 281.321,36 EUR
Finanzanlagevermögen	633.258,95 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	151.984,99 EUR	+ 51.947,66 EUR
privatrechtliche Forderungen	18.326,50 EUR	+ 2.143,57 EUR
liquide Mittel	54.742,81 EUR	+ 43.210,09 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>10.116.544,95 EUR</u>	<u>./ 193.250,99 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf die Veränderung des Anlagevermögens und der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Davon entfallen 92,6 % auf das Sachanlagevermögen, welches sich hauptsächlich aufgrund der ordentlichen Abschreibungen i. H. v. insgesamt 291.293,31 EUR zum vorangegangenen Haushaltsjahr verringert hat.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 betragen die liquiden Mittel 54.742,81 EUR (Vorjahr: 11.532,72 EUR). Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich eine Erhöhung um 43.210,09 EUR. Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2015 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt

Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten war im Berichtsjahr 2015 unumgänglich. Die Bilanz weist eine Erhöhung der Liquiditätskredite um 670 TEUR aus.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2015 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2015		
Passiva	31.12.2015	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	2.263.059,19 EUR	./ 259.862,20 EUR
Sonderposten	4.590.437,51 EUR	./ 149.712,68 EUR
Rückstellungen	81.918,61 EUR	./ 23.154,01 EUR
Verbindlichkeiten	3.181.129,64 EUR	+ 239.477,90 EUR
PRAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>10.116.544,95 EUR</u>	<u>./ 193.250,99 EUR</u>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 4.590.437,51 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um Sonderposten aus der Investitionspauschale für nicht zugeordnete Maßnahmen in Höhe von 81.870,00 EUR.

Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung der Sonderposten von insgesamt 230.548,69 EUR gegenüber.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2015 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 3.181.129,64 EUR. Im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hat sich der Gesamtbestand um 239.477,90 EUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v 275.917,99 EUR auf 1.648.665,00 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2015 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von 1.410.000,00 EUR aus, die aus dem Kassenfestbetragskredit resultieren. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung der Liquiditätskredite um 670.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.500.000 EUR wurde nicht überschritten.

Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 215.691,00 EUR, was hauptsächlich auf die Begleichung der Kreisumlage zurückzuführen ist.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Eine Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2016 erfolgte nicht.

In das Haushaltsjahr 2016 werden Ermächtigungen für die Straßenbeleuchtung der Schulstraße und schöne Aussicht in Höhe von 15.000,00 EUR übertragen. Im Antrag des zuständigen Fachdienstes heißt es dazu, dass die Leistung im Januar 2015 erbracht wurde. Auf Grund der festgestellten Mängel (nicht erbrachte Leistungen) akzeptierte der Bürgermeister die Rechnung nicht und verlangte eine Neuberechnung. Nach mehrmaligem Anmahnen wurde die ursprüngliche Rechnung abgeändert und am 10. Juni 2016 erneut in Rechnung gestellt.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2015 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


Jannek
Amtsleiterin


Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin